

Eine Studie des Umweltbundesamtes erfuhr in der vergangenen Woche erhebliche Aufmerksamkeit. „Der Abbau umweltschädlicher Subventionen schafft finanzielle Freiräume für eine nachhaltige Politik“ (<https://www.umweltbundesamt.de/presse/pressemitteilungen/umweltschaedliche-subventionen-fast-die-haelfte>). Hierunter fällt nach Meinung des Umweltbundesamtes auch die Entfernungspauschale, die eine umweltschädliche Steuervergünstigung darstellt. Dem Inhaltsverzeichnis ist zu entnehmen, dass die Autoren der Studie die Entfernungspauschale als „wichtigste umweltsteuerliche Subvention“ einordnen. Nun kann an dieser Stelle nicht auf die gesamte Begründung (S. 63 der Studie) eingegangen werden, aber das Urteil des BVerfG vom 9.12.2008 – 2 BvL 1/07, BVerfGE 122, 210–248, scheinen die Verfasser nicht zu kennen oder aber bewusst zu unterschlagen. Bei Lektüre dieses Urteils fällt auf, dass die Abzugsfähigkeit der Fahrtkosten als Werbungskosten aus der folgerichtigen Umsetzung des objektiven Nettoprinzips folgt und keinesfalls eine Subvention ist, die bekanntermaßen als „zweckgebundener, von der öffentlichen Hand gewährter Zuschuss zur Unterstützung bestimmter Wirtschaftszweige“ definiert wird. Erschreckender noch als diese Tatsache und die Begründung der Studie ist aber, dass, zumindest in der TV-Berichterstattung, keine kritische Bemerkung zu vernehmen war, sondern die Gleichung Entfernungspauschale = Subvention einfach übernommen wurde.



Prof. Dr. Michael
Stahlschmidt,
Ressortleiter Steuerrecht

Entscheidungen

EuGH: Fälligkeit der Mehrwertsteuer – Erbringung einer einmaligen Dienstleistung (hier: vereinbarte Ratenzahlung) – Verminderung der Steuerbemessungsgrundlage

1. Art. 64 Abs. 1 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ist dahin auszulegen, dass eine in Raten vergütete einmalige Dienstleistung nicht in den Anwendungsbereich dieser Bestimmung fällt.

2. Art. 90 Abs. 1 der Richtlinie 2006/112 ist dahin auszulegen, dass bei Vorliegen einer Ratenzahlungsvereinbarung die Nichtbezahlung eines Teilbetrags der Vergütung vor seiner Fälligkeit nicht als Nichtbezahlung des Preises im Sinne dieser Bestimmung eingestuft werden und deshalb nicht zu einer Verminderung der Steuerbemessungsgrundlage führen kann.

EuGH, Urteil vom 28.10.2021 – C-324/20 (Tenor)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2021-2643-1](#)
unter www.betriebs-berater.de

FG Nürnberg: EuGH-Vorlage zur Versagung des Vorsteuerabzugs wegen Steuerhinterziehung des ursprünglichen Verkäufers

1. Wusste oder hätte der Steuerpflichtige aufgrund objektiver Umstände wissen müssen, dass er sich mit seinem Erwerb an einem Umsatz beteiligt, der in eine vom Lieferer oder von einem anderen Wirtschaftsteilnehmer auf einer vorhergehenden oder nachfolgenden Umsatzstufe der Lieferkette begangene Steuerhinterziehung einbezogen war (BFHE 253, 283, BStBl. II 2016, 589, DStR 2016, 960), ist nach der höchstrichterlichen nationalen Rechtsprechung, die sich insoweit an die gefestigte Rechtsprechung des EuGH anlehnt, der Vorsteuerabzug zu versagen.

2. Die Versagung des Vorsteuerabzugs beim zweiten Erwerber kann insbesondere unter Berücksichtigung des Urteils der Großen Kammer ECLI:EU:C:2010:742 – R, auf den entstandenen Steuerschaden zu begrenzen sein und ist durch Vergleich der in der Leistungskette insgesamt – bei ordnungsgemäßer Abwicklung des Geschäftsvorfalles – gesetzlich geschuldeten und der tatsächlich gezahlten Steuer zu ermitteln.

FG Nürnberg, Beschluss vom 21.9.2021 – 2 K 345/20

(Leitsätze der Redaktion)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2021-2643-2](#)
unter www.betriebs-berater.de

FG München: Rechnung – Rechnungsberichtigung

1. Weil die Nennung des vollständigen Namens und der Adresse des Leistungsempfängers eine fundamentale Angabe jeder Rechnung darstellt, kommt eine rückwirkende Berichtigung nicht in Betracht.

2. Eine ausreichende Bezugnahme der berichtigten Rechnung auf die zu berichtigende Rechnung ist Voraussetzung einer wirksamen Rechnungsberichtigung.

3. Wird eine Rechnung nach § 31 Abs. 5 UStDV berichtigt, so wirkt diese auf den Zeitpunkt zurück, in dem die Rechnung erstmals ausgestellt wurde (BFH, 20.10.2016 – V R 26/15).

FG München, Urteil vom 1.9.2021 – 3 K 1850/19

(Leitsätze der Redaktion)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2021-2643-3](#)
unter www.betriebs-berater.de

FG Münster: Rückzahlungsansprüche nach Insolvenzanfechtung als steuerfreier Sanierungsertrag, § 3a EStG

1. Eine Vergleichsvereinbarung mit dem Inhalt, die vom Insolvenzverwalter reklamierten Anfechtungs- bzw. Rückzahlungsansprüche ohne Anerkennung einer Rechtspflicht abzugelten, führt zu

einem Forderungsverzicht des Anfechtungsgegners und damit zu einem sonstigen Ertrag, der der Einkommensteuer zu unterwerfen ist.

2. Eine Steuerfreiheit nach § 3a EStG kommt nicht in Betracht, weil es sich bei der Vergleichsvereinbarung nicht um einen betrieblich bedingten Schuldenerlass handelt, sondern Anfechtungsansprüche abgewehrt werden sollten.

3. Eine korrespondierende Rückzahlungsverpflichtung ist beim Anfechtungsgegner wegen der fehlenden wirtschaftlichen Belastung nicht zu bilanzieren.

FG Münster, Urteil vom 24.8.2021 – 6 K 3905/19 E

(Leitsätze der Redaktion)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2021-2643-4](#)
unter www.betriebs-berater.de

Verwaltung

SMF Sachsen: Ertragsteuerbefreiung von Solaranlagen

Im Finanzausschuss des Bundesrates hat sich Sachsens Finanzminister *Hartmut Vorjohann* dafür eingesetzt, Stromerzeugung aus Solaranlagen mit einer möglichen Gesamtleistung von bis zu 30 Kilowatt und aus Blockheizkraftwerken mit einer installierten elektrischen Leistung von bis zu 7,5 Kilowatt von der Ertragsteuer zu befreien. Über den Bundesrat sollen die Bundesregierung und der neue Bundestag aufgefordert werden, eine entsprechende gesetzliche Regelung bereits für den Veranlagungszeitraum 2021 zu schaffen.

„Mit diesem Schritt können wir einen schnellen, einfachen und wirkungsvollen Beitrag zum Klimaschutz und zur Steuervereinfachung leisten“, so der Finanzminister. Gerade bürokratische Hürden und komplizierte steuerliche Regelungen hielten oft davon ab, auf dem eigenen Gebäude eine Photovoltaikanlage zu montieren.